

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

militärischem Gebiete, seien sie technischer oder taktischer Natur, Kenntniß zu nehmen, sie zu prüfen, eventuell einzuführen und mit einem Worte ihre Maßregeln so zu treffen, daß sie durch keine politische Verwicklung unvorbereitet überrascht werden können.

Nur so werden die vom Volke zu zahlenden Militär-Abgaben scheinbare Lasten sein, in Wahrheit aber unendlichen Nutzen schaffen und reiche Zinsen tragen.

Interlaken, im Juni 1873. J. v. Scriba.

Eidgenossenschaft.

† Jakob Blarer von Wartensee.

Am Jahrestage der Schlacht bei Dornach (22. Juli) starb zu Romans, im französischen Departement de la Drôme, 60 und einige Jahre alt, nach kurzem, aber schwerem Krankenlager der in den vaterländischen, speziell baslerischen Geschichtsblättern des letzten Dezenniums unseres Jahrhunderts oft genannte Oberst Jakob v. Blarer von Wartensee, ein Ururneffe jenes in der kirchlichen Reaktionsperiode 1575—1608 so mächtigen und auf die Wiedergewinnung des Birechts für den Katholizismus so einflußreich gewesenen basel'schen Fürstbischofs Jakob Christoph von Blarer.

Jakob war der jüngste von sechs nunmehr verstorbenen Söhnen des alt-reich adeligen von Blarer-von Rothberg'schen Ehepaars, welches zu Aesch, wo die Familie ihr Schloß hatte, begraben liegt. Schon als zarter Jüngling verrichtete er Neigung und Sinn für das Militärwesen; nachdem er in Pruntrut einigen Schulunterricht genossen, trat er noch sehr jung in eines der dem französischen Thron dienenden schweizerischen Linienregimenter, wofür er, mit seinem Bruder Anton (dem spätern basellandschaftlichen Regierungsrathe), der im bekannten Regiment Bleuler die Stelle eines Groschichters (Capitaine Grand-Juge) bekleidete, zusammentrat. Ein dritter, älterer Bruder, Johann Baptist (früher großh. bairischer Hauptmann) kommandirte gleichzeitig in Frankreich eine Schweizergardenkompagnie. Jakob v. B. machte den bourbonischen Restaurationsfeldzug nach Spanien mit und kehrte 1830, da nach den heißen Julitagen der Bürgerkönig Louis Philippe keine Lust besaß, mit der Schweiz neue Militärkapitulationen abzuschließen, mit Tausenden seiner „rothen“ Landsleute in die Heimath zurück. Beim Regiment Bleuler war Blarer mit vielen Schweizeroffizieren, zumal mit vielen Basler Stadtsöhnen befreundet worden, welche alle, namentlich seines offenen, legalen Wesens und seiner Treueherzigkeit wegen, große Dinge auf ihn hielten und ihm auch noch die Freundschaft bewahrten, als sie sämmtlich während der Revolutionszeit dem alten Kameraden bewaffnet entgegenstanden.

Nicht lange nach seiner Rückkunft in sein harmloses väterliches Dorf Aesch zwang der im Dezember 1830 und Januar 1831 zwischen Stadt und Landschaft ausgebrochene und blutig gendete Zwist den „Schaggi“ Blarer, wie er zu Stadt und Land hieß, sich wiederum in die Löwenhaut zu werfen.

Wir wollen diese Ereignisse der Dreißiger Jahre an diesem Orte um so weniger auffrischen, als die meisten unsrer Leser den Antheil Blarers an der damaligen Gestaltung der Dinge kennen; wir wollen hier nur das — vielleicht weniger Bekannte, aber die Person am meisten charakterisirende — hervorheben.

Das im Ganzen nur zehntägige Provisorium in Kleinal betraute den seinen zwar alten und wohlverbrachten Adelstitel längst verspottenden „Bürger“ Jakob Blarer mit einer hohen, immerhin stark improvisirten aktiven Militärschulung. Das ihm zugetheilte Diplom, unterzeichnet vom Militärdirektor Johann Martin, dem Landtschreiber Hännli aus Sissach (z. B. in Südamerika), machte dem Infurrektionstruppenschef Blarer zeitlebens viel Spaß, weil es, wie er oft lächelnd erzählte, von einem Burschen herrührte, den er etwa fünf Jahre früher zu Basel im „Schiff“ in sein französisches Schweizregiment angeworben hatte, ohne je zu ahnen, daß er den neuen Söldling noch einstmal als Kriegsminister des Kantons Baselland über sich haben werde.

Des neuen „Obersten“ militärische Verdienste um den durch

Säbel, Stuger und vier Luzerner Kanonchen gegründeten Kanton Basellandschaft zu schildern, verbietet uns der Raum des Blattes und die Rücksicht auf manche noch frische Erinnerung an jene Zeit.

Blarer war weitaus der populärste Truppenführer im Lande; ein Herz für Freiheit und Menschenrechte schlug warm in seiner Brust; seine athletische Figur hatte ein durchaus kriegerisches Aussehen; seine Befehlshaberstimme war wuchtig und eindringend; durch hohe Selbstegegenwart in den kritischsten Momenten imponirte er Alt und Jung; er besaß das Zutrauen aller Wehrmänner in hohem Grade. „Mit dem Schaggi von Aesch laufen wir durch's Feuer,“ hieß es.

Nach Abschluß der Basler Wirtren (Herbst 1833) zog sich Bl. in's Privatleben zurück und heirathete 1834 eine durch ihre Charaktervzüge ihm ganz würdige junge Dame aus Südfrankreich. Aus dieser glücklichen Ehe entsprangen 3 Töchter und 2 Söhne.

Der militärische Geist war in Blarer zu reger, als daß er ihn fortwährend ohne seine Lieblingsbeschäftigung gelassen hätte. Den Wirtren zahlreicher Bekannten nachgebend, nahm er 1848 (oder 1849?) einen Ruf nach Neuenburg an, um daselbst gemeinschaftlich mit dem Militärdepartement, dessen Vorgesetzter er wurde, das Wehrwesen der jungen Republik zu reorganisiren. Der urwüchsige Landschäftler konnte sich indessen mit den Welschen nicht immer gut vertragen, weshalb er um seine Entlassung einkam, die ihm auch in allen Ehren ertheilt wurde.

Als er im Jahre 1850 die alte Heimath besuchte, berief ihn der Wahlkreis Aesch in den eben aufgestellten dritten basellandschaftlichen Verfassungsrath, wo er von Anfang bis zum Ende mit der Linken kämpfend, der Sache des Fortschrittes manchen trefflichen Dienst erwies. Zu einer Wahl in den Regierungsrath konnte er sich nicht verstehen. Er wurde bald in den eidg. Stab als Oberst aufgenommen und verblieb darin bis 1855. In diesem Jahre trat er in die englische Fremdenlegion ein und wurde Kommandant des ersten Regiments; nach dem Zuge nach Smyrna kehrte er mit den übrigen Legionären nach der Schweiz zurück, um kurze Zeit nachher seine landwirthschaftliche Beschäftigung bei seiner Familie in Südfrankreich wieder aufzunehmen. Vor drei Jahren hatte er die Schweiz zum letzten Male besucht; von Pratteln aus, wo er bei Dr. Vogt wohnte, frequentirte er das Soelbad Schweizerhalle, dessen Benützung ihn eigentl. verjüngte. Nicht selten sah man ihn bei einem Glase „Landstraf“ im Kreise alter Revolutionsgefährten aus Pratteln, Muttens und Möriksen im Gespräche über die alten Zeiten des Kampfes um die Selbständigkeit des Kantons Baselland.

Auch dies Jahr beabsichtigte Blarer nach der Schweiz zu kommen und das Völkchen wieder zu sehen, mit dem er durch die Bande der Freundschaft und durch eine Menge historischer Reminiscenzen verbunden war, — allein im Rathe der Götter war es anders beschloßen; er sollte sein Vaterland nicht mehr sehen. Möge ihm auch die fremde Erde leicht werden.

(Basler Nachrichten.)

Ausland.

Frankreich. (Das neue französische Arme-Gesetz.) Die in dem Gesetz maßgebenden Gesichtspunkte sind: geordnete Vertheilung der durch das Rekrutirungsgesetz gewonnenen Kräfte und Verbindung derselben zu einem leistungsfähigen Ganzen; Herstellung einer wirksamen Befehlshührung und einer bestmöglichen Administration; die Möglichkeit einer schnellen Kriegsbereitschaft durch Uebereinstimmung der Kriegs- und Friedensformation und schnellsten Uebergang von der Friedens- in die Kriegsverfassung. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind in fünf Abschnitten und vierzig Paragraphen niedergelegt. In drei Schlußartikeln ist die einstweilige Aufnahme von Offizieren der ehemaligen Nationalgarde in die Territorialarmee vorgesehn, sowie die Ausführung des Gesetzes durch Ministerialerlasse und endl. die Aufhebung aller früheren Bestimmungen ausgesprochen.

Die Armee wird in eine aktive und in eine territoriale Armee getheilt, welche in Krieg und Frieden aus 18 Armeekorps mit